



Kanton Zürich
Staatskanzlei

FAQ für die Anwaltschaft

Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 30. Oktober 2023



Was ändert sich im kantonalen Verwaltungsrecht am 1. Januar 2027?

Am 1. Januar 2027 treten die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) betreffend elektronische Verfahrenshandlungen sowie die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) in Kraft.

Diese Rechtsänderung ist die Grundlage, um Verwaltungsverfahren elektronisch durchzuführen. Die Anwaltschaft ist ab dem Inkrafttreten der Änderung verpflichtet, im formellen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden elektronisch zu handeln.

Welches sind die grundlegenden Änderungen im neuen Recht?

Kernelement der Gesetzesänderung ist die Regelung von § 4b Abs. 1 nVRG. Sie legt den Grundsatz fest, dass schriftliche Verfahrenshandlungen sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen können. Somit kann das Erfordernis der Schriftlichkeit künftig auch elektronisch erfüllt werden. Dies betrifft alle verwaltungsrechtlichen Verfahrenshandlungen, bei der die kantonale Gesetzgebung die Form der «Schriftlichkeit» verlangt (z.B. § 22 nVRG für den Rekurs oder § 23 AbtrG im enteignungsrechtlichen Verfahren).

Weitere wichtige Elemente der Rechtsänderung sind:

- Es besteht für bestimmte Berufsgruppen eine Pflicht zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen (§ 4d Abs. 2 nVRG). Diese Personen können das Schriftlichkeitserefordernis nur elektronisch erfüllen.
- Personen, die nicht zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können wählen, ob sie Verfahrenshandlungen elektronisch oder in Papierform vornehmen möchten (§ 4d Abs. 1 lit. c. nVRG).
- Die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur und der Einsatz von Verfahren zur eindeutigen Identifizierung von Verfahrensbeteiligten.
- Die Aktenführung und Akteneinsicht erfolgen grundsätzlich elektronisch. Personen, die nicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, können die Akten vor Ort einsehen. Eine Ausnahme von der elektronischen Akteneinsicht besteht für Akten, die von den Verwaltungsbehörden physisch geführt werden (§ 8 Abs. 2 und 3 nVRG).

Wer wird zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet?

Wer berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt, ist verpflichtet, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen (§ 4d Abs. 2 nVRG). Die Pflicht besteht demnach für eingetragene Anwältinnen und Anwälte (§ 4d Abs. 2 lit. b nVRG), Substitutinnen und Substituten mit Venia (§ 4d Abs. 2 lit. c nVRG) sowie für weitere Personen, wie etwa Treuhänderinnen und Treuhänder oder Architektinnen und Architekten.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, untereinander elektronisch zu verkehren (§ 4d Abs. 1 lit. a nVRG). Elektronisch handeln müssen die Verwaltungsbehörden auch im Austausch mit verpflichteten Personen (§ 4d Abs. 1 lit. b nVRG) und mit Personen, die freiwillig mit der entsprechenden Behörde elektronisch verkehren wollen (§ 4d Abs. 1 lit. c nVRG).

Welche Verfahren sind betroffen?

Betroffen sind Verfahren im Geltungsbereich des VRG, d.h. Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons (siehe § 4 VRG). Auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung (siehe § 70 VRG).

Nicht betroffen sind Verfahren vor Behörden, die Zivil- oder Strafrecht anwenden, oder Verfahren, die durch Spezialerlasse abweichend vom VRG geregelt sind. Nicht anwendbar ist die Rechtsänderung zudem vor dem Sozialversicherungsgericht.

Welche öffentlichen Organe sind betroffen?

Die Rechtsänderung betrifft alle öffentlichen Organe, deren Tätigkeit sich auf das Verwaltungsverfahrensrecht stützt. Umfasst sind demnach die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, das Baurekursgericht, das Steuerrekursgericht, das Verwaltungsgericht, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, öffentliche Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Genossenschaften des öffentlichen Rechts.

Was ist bei elektronischen Übermittlungen zu beachten?

Verfahrenshandlungen (z.B. die Einreichung von Eingaben wie einem Gesuch oder einem Rekurs) dürfen nicht über einen beliebigen elektronischen Übermittlungskanal erfolgen. Die einzelnen Behörden legen fest, über welchen Kanal und über welche Adresse Eingaben bei ihnen einzureichen sind (§ 4e Abs. 1 nVRG, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 VEVV). Der von der jeweiligen Behörde festgelegte Kanal ist der für diese Behörde „massgebliche Kanal“ für elektronische Verfahrenshandlungen. Die Behörde benutzt den massgeblichen Kanal auch für ihre Verfahrenshandlungen (z.B. die Mitteilung von Anordnungen oder Entscheiden einschliesslich verfahrensleitender Verfügungen, die redaktionell in Briefform abgefasst sind).

Die Übermittlungskanäle müssen gewährleisten, dass Informationen unverändert übermittelt werden und nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen können. Zudem müssen die Zeitpunkte der Abgabe von Eingaben und des erstmaligen Abrufs von Anordnungen genau festgehalten werden (§ 4e Abs. 1 nVRG i.V.m. § 2 Abs. 2 VEVV).

Wie erfahre ich, welches der massgebliche Kanal einer Verwaltungsbehörde ist?

Die Staatskanzlei publiziert auf ihrer Webseite ein Verzeichnis mit den Angaben zu den massgeblichen Kanälen der Behörden und den zu verwendenden Adressen.

Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur (QES)?

Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist ein technisches Verfahren, welches die Identität der oder des Unterzeichnenden sowie die Echtheit eines elektronischen Dokuments belegt. Sie wird im Bundesgesetz über die elektronische Signatur geregelt. Die QES ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Wann ist eine QES erforderlich?

Unterschriftenbedürftige Eingaben sind gemäss § 4f Abs. 1 nVRG mit einer QES zu versehen. Stellt der massgebliche Kanal die Identifikation der eingebenden Person auf andere Weise sicher (z.B. über ein AGOV-Login), ist das Anbringen einer QES nicht notwendig (§ 8 VEVV). Eine QES wird erforderlich sein beim Einsatz der anerkannten Zustellplattformen, nicht hingegen bei der Verwendung der Plattform «justitia.swiss» gemäss dem BEKJ.

In welchen Dateiformaten müssen Eingaben und Beilagen eingereicht werden?

Die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchen Dateiformaten Eingaben und Beilagen eingereicht werden können (§ 9 VEVV). Die Angaben zu den Dateiformaten werden im Verzeichnis auf der Webseite der Staatskanzlei aufgeführt (§ 5 Abs. 1 lit. b VEVV).

In welchen Dateiformaten werden Anordnungen mitgeteilt?

Die Verwaltungsbehörden stellen Anordnungen im Dateiformat PDF bereit, Beilagen können ein anderes Dateiformat haben (§ 14 VEVV).

Wie halte ich bei einer elektronischen Eingabe die Frist ein?

Elektronisch eingereichte Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal vollständig abgegeben werden (§ 11 Abs. 2 lit. b nVRG). Die «vollständige elektronische Abgabe» bedeutet, dass die eingebende Person alle Dokumente, die sie zum Abgabeterminpunkt einreichen will, dem System abgegeben hat.

Der Zeitpunkt der Abgabe wird quittiert (§ 11 Abs. 4 nVRG). Der quittierte Zeitpunkt stellt die elektronische Entschreitung zum Poststempel bzw. zur Quittung bei einem Einschreiben auf der Post dar, wo das verschlossene Couvert mit allen Dokumenten abgegeben sein muss.

Was passiert bei einer technischen Störung?

Ist die Übermittlung einer Eingabe über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal nicht innert Frist möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war (§ 12 Abs. 3 nVRG).

Wie stellt die Behörde Entscheidungen und Mitteilungen zu?

Die Verwaltungsbehörden stellen Anordnungen über den massgeblichen Kanal als PDF zum Abruf bereit, Beilagen können andere Dateiformen haben. Die mitteilungsberechtigten Personen werden elektronisch benachrichtigt, sobald eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist (§ 10a Abs. 1 nVRG). Benachrichtigungen über eine bereitstehende Anordnung können per E-Mail, per SMS oder sonstigen Messengerdiensten zugestellt werden (§ 13 Abs. 2 VEVV).

Anordnungen sind mit einer QES zu versehen (§ 15 Abs. 1 VEVV). In bestimmten Fällen reicht ein geregeltes elektronisches Siegel der Behörde. Dies ist der Fall bei Massenverfügungen sowie dann, wenn eine Anordnung über ein System übermittelt wird, bei dem die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsverfahren eindeutig identifiziert sind (§ 15 Abs. 2 VEVV).

Wann gilt eine Anordnung als mitgeteilt?

Die Anordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie erstmals abgerufen wird (§ 10a Abs. 2 nVRG). Die Benachrichtigung der Bereitstellung der Anordnung führt noch nicht zur Mitteilung (§ 10a Abs. 1 nVRG). In denjenigen Fällen, in denen die Adressatin bzw. der Adressat mit einer Anordnung rechnen musste und sie nicht abruft, gilt die Mitteilung jedoch spätestens am siebten Tag nach der Bereitstellung als erfolgt (§ 10a Abs. 2 nVRG).

Wie funktioniert die elektronische Akteneinsicht?

Neu werden Akten grundsätzlich elektronisch eingesehen. Die Akteneinsicht erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen über den für die Behörde massgeblichen Kanal (§ 8 Abs. 2 nVRG).

Die Akten werden von den Verwaltungsbehörden elektronisch geführt. Bestimmte Akten sind hierfür jedoch ungeeignet und werden daher weiterhin physisch geführt. Physisch geführten Akten können bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingesehen werden. Anwältinnen und Anwälten kann die Verwaltungsbehörde diese Akten zur Einsichtnahme zustellen (§ 8 Abs. 3 nVRG).

Für Personen, die nicht elektronisch mit den Verwaltungsbehörden verkehren, besteht zudem die Möglichkeit der Einsicht bei der Verwaltungsbehörde vor Ort (§ 8 Abs. 2 nVRG), etwa an einem Bildschirm.

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen können die Verwaltungsbehörden und Gerichte Akten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des nVRG die Akten in Papierform führen. Die Akteneinsicht erfolgt während dieser Zeit nach bisherigem Recht.